

DEUTSCH LERNEN

Ehrenamtliche Angebote

Sprachkurse oder Freizeitangebote.

„Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive“

Das ist ein dreimonatiger Sprachkurs (A1) mit Landeskunde.

Integrationskurs

Syrer und Eritreer können sofort einen Antrag auf Integrationskurs stellen. Für Personen aus allen anderen Staaten sind Integrationskurse möglich, wenn sie neun Monate mit Gestattung hier sind und vor dem 01.08.2019 nach Deutschland eingereist sind, und bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind.

Berufsbezogene Deutschförderung

Hier gelten ähnliche Voraussetzungen wie für Integrationskurse: Einreise vor dem 01.08.2019, drei Monate in Deutschland mit Gestattung und bei der Bundesagentur arbeitssuchend gemeldet.

Schule

Für Minderjährige und Schulpflichtige muss eine Beschulung sichergestellt sein. Meist findet die Beschulung im ANKER statt. Minderjährige (6-18 Jahre) und junge Erwachsene (bis 21 Jahre) haben nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland das Recht die Schule zu besuchen.

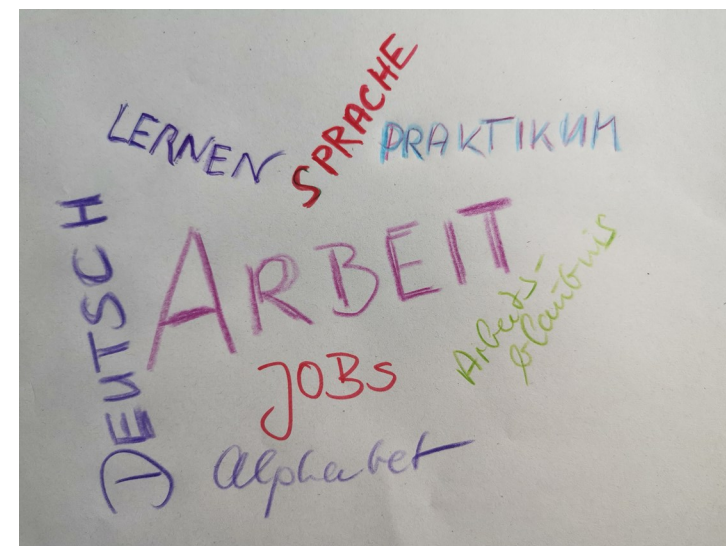
KONTAKT:

Landeshauptstadt München
Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Franziskanerstr. 8
81669 München
fiba2.soz@muenchen.de
089-233 40 867
www.muenchen.de/fiba

MÖGLICHKEITEN:

Sprache und Arbeit für Personen in ANKER-Zentren

Das „Projekt FiBA 2—Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber_innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



ARBEIT

Für Arbeit, Praktika und Ausbildung braucht es eine Beschäftigungserlaubnis der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB).



Ohne Einschränkung und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich:

Ehrenamtliche Arbeit

Hier ist auch eine kleine Vergütung über die Ehrenamtspauschale bis zu 200 € pro Monat möglich. (§ 22 Abs. 3 MiLoG). Diese werden nicht auf die Asylbewerberleistungen angerechnet.

Hospitation (Kennenlernen einer Arbeit durch Zuschauen)

Das ist eine Möglichkeit, wenn Praktika wegen Arbeitsverboten nicht möglich sind. Dabei darf aber nur zugeschaut werden.

0,80€-Jobs

Arbeiten, die über die Regierung angeboten werden (zum Beispiel Küchen- oder Putzdienste im ANKER).

Arbeitserlaubnis nach neun Monaten seit Asylantragstellung und Gestattung

Nach neun Monaten Gestattung haben auch die Personen im ANKER einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis. Damit können sie arbeiten, eine Ausbildung beginnen und sich allgemein bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden. Die Bundesagentur für Arbeit kann dann die Zeugnisanerkennung finanzieren.

Nach sechs Monaten mit Duldung

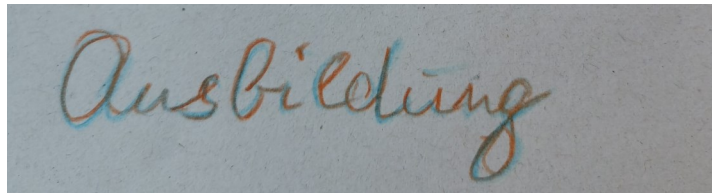
Die Ausländerbehörde kann die Erlaubnis zur Arbeit erteilen, muss aber nicht.

Bei ungeklärter Identität: Arbeitsverbot

Keine Arbeitserlaubnis für Personen im Dublin-Verfahren oder Menschen aus „Sicheren Herkunftsländern“. Personen aus diesen Ländern dürfen nur nach einem positiven Ausgang des Asylverfahrens arbeiten.

„Sichere Herkunftsländer“

Das sind Senegal, Ghana, Serbien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Albanien, Kosovo.



AUSBILDUNG

Duale (berufliche) Ausbildung

Gute Deutschkenntnisse sind notwendig. Nach 9 Monaten mit Gestattung soll die Erlaubnis erteilt werden. Ein Ausbildungsplatz muss selbst gesucht werden. Praktikum oder Hospitation können helfen, einen Platz zu finden. Beratungsstellen helfen hierbei. Auch eine Ausbildung in Teilzeit ist möglich.

Schulische Ausbildung

Ohne Genehmigung der Ausländerbehörde ist die Ausbildung möglich, wenn der Praktikumsanteil nicht über 90 Tage pro Schuljahr ist (z.B. Sozialpflege, Kinderpflege, Versorgung und Ernährung).

ZEUGNISANERKENNUNG

Schon vor der Arbeitserlaubnis kann geprüft werden, ob die Anerkennung von Zeugnissen sinnvoll ist und welche Dokumente vielleicht aus dem Herkunftsland organisiert werden können.

BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG DURCH FiBA 2

Wir raten sehr, eine Beratung aufzusuchen, um zu allen diesen Fragen Unterstützung und individuelle Information zu bekommen. FiBA 2 begleitet auch bei der Suche von Ausbildung und Arbeit.

IN MÜNCHEN:

Städtische Beratung FiBA 2

Termine: **089 233 40868** oder unter fiba2.soz@muenchen.de

Arbeitsmarktberatung Bellevue di Monaco

Müllerstr. 6, 80469 München
Mittwoch 16 – 18 Uhr, im Café

Bayerischer Flüchtlingsrat

Termine: **089 76 22 34** oder akpulu@fluechtlingsrat-bayern.de
duennwald@fluechtlingsrat-bayern.de

IN NÜRNBERG:

Integrationsrat Nürnberg

Termine: **0911 231 10302** oder heidrun.bogerts@stadt.nuernberg.de

IN REGENSBURG:

CampusAsyl Regensburg

Termine: **0941 56804009** oder sophia.neidhardt@campus-asyl.de